



Satzung
des
Bezirksfischereivereins
Landsberg a. Lech e.V.

vom 22. 4. 1989

mit Änderungen vom 21. 11. 1998, 24. 4. 2010,
24. 3. 2018 und 6. 4. 2019

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Bezirksfischereiverein Landsberg am Lech e.V.. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Landsberg am Lech und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg – Registergericht - eingetragen.

§ 2

Vereinszweck – Gemeinnützigkeit

Der Bezirksfischereiverein Landsberg am Lech e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung:

1. des Umweltschutzes durch Reinerhaltung der Gewässer
2. des Naturschutzes durch Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts mit Hilfe der waidgerechten Fischerei und
3. der Landschaftspflege durch Beachtung der Sauberkeit der Uferregionen, die ggf. mit Sammelaktionen hergestellt wird.

Der vorstehende Zweck des Vereins wird u.a. verwirklicht durch

- einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei Schaffung, Ausbau und Erweiterung geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung der Angelfischerei
- Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz und der Reinerhaltung der Gewässer
- Schulung und Erziehung der Mitglieder zu waidgerechten Fischern durch kameradschaftliche Anleitung und Betreuung am Fischwasser
- Aufklärung der Allgemeinheit über die Wichtigkeit des Schutzes der Natur, Fischerei und Fischzucht, insbesondere der Bedeutung des Schutzes und der Reinerhaltung der Gewässer zum Wohle aller
- Bekanntmachung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen
- Zusammenarbeit mit den der Fischerei nahestehenden Verbänden und Organisationen

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Der Verein ist selbstlos tätig, er

verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mittel des Vereins

Die Mittel, deren der Verein zur Erreichung seines Zweckes bedarf, werden beschafft durch:

- a) Aufnahmegebühren
- b) regelmäßige Jahresbeiträge der Mitglieder
- c) Sonderumlagen, die nicht als Beiträge oder deren Teile gelten
- d) Gebühren für Fischereierlaubnisscheine (Jahres- und Tageskarten)
- e) Spenden und Stiftungen

Die Höhe der Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

Gebühren für Fischereierlaubnisscheine werden durch die Gesamtvorstandschaft festgelegt. Dabei sind die Beiträge für die aktiven Mitglieder gleich hoch zu bemessen, unabhängig davon, ob und wie oft sie die Angelfischerei in den Vereinsgewässern ausüben. Der Gesamtvorstand kann auf schriftlich begründeten Antrag eine Ermäßigung gewähren. Die Ermäßigungsentscheidungen trifft er in streng vertraulicher Behandlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Vermögensrechtliche Ansprüche können beim Austritt, Ausscheiden oder Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein an diesen nicht geltend gemacht werden. Ausgenommen sind die Beträge, die dem Verein als Darlehen gegeben oder als Sachwerte zur Verfügung gestellt wurden.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus: ordentlichen Mitgliedern
 fördernden Mitgliedern
 Ehrenmitgliedern
 Jugendmitgliedern

a) Ordentliche Mitglieder

Aktives Mitglied des Bezirksfischereivereins Landsberg am Lech e.V. kann nach Maßgabe der vorhandenen Angelmöglichkeiten jeder unbescholtene Sportfischer des Landkreises Landsberg am Lech werden, wenn er (wenn sie) das 18. Lebensjahr vollendet hat und die fischereirechtlichen Voraussetzungen erfüllt

sind. Ehepartner und leibliche Kinder von ordentlichen Mitgliedern können auch aufgenommen werden, wenn der Wohnsitz außerhalb des Landkreises Landsberg am Lech liegt.

b) Fördernde Mitglieder

können juristische und natürliche Personen sowie Personengesellschaften werden, welche die Ziele des Bezirksfischereiverein Landsberg am Lech e.V. zu fördern wünschen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, sie sind jedoch berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.

c) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern, bzw. Ehrenvorsitzenden, können auf Vorschlag des Vorstandes Damen und Herren ernannt werden, welche sich um den Verein oder um die Fischerei außergewöhnliche Verdienste erworben haben. Sie haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von jährlicher Beitragsleistung befreit. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme in der Vorstandschaft.

d) Jugendmitglieder

Jungfischer des Landkreises Landsberg am Lech und dessen näheren Umgebung können nach Vollendung des 10. Lebensjahres mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Jeder Jungfischer ist durch ein aktives Mitglied fischereilich zu betreuen und darf nur in Begleitung seines Betreuers in den Vereinsgewässern fischen.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres und erfolgreicher Ablegung der Fischerprüfung erfolgt auf Antrag die Übernahme als aktives Mitglied, sofern der Hauptwohnsitz im Landkreis Landsberg liegt. Leibliche Kinder von ordentlichen Mitgliedern können auch aufgenommen werden, wenn der Wohnsitz außerhalb des Landkreises Landsberg am Lech liegt.

In begründeten Fällen kann ein Jungfischerbewerber durch Vorstandsbeschluß als ungeeignet abgelehnt werden. Dies ist ihm durch eingeschriebenen Brief über den Erziehungsberechtigten ohne Angabe von Gründen mitzuteilen. Ein Einspruchsrecht steht dem Abgelehnten nicht zu.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können nur Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Die Aufnahme von Mitgliedern richtet sich im einzelnen nach folgenden Bestimmungen:

1. Ordentliche Mitglieder

Voraussetzung für die Aufnahme ist:

Der sich zur Aufnahme Meldende hat ein vorgedrucktes Aufnahmeformular auszufüllen, das von zwei Vereinsmitgliedern als Bürgen gegengezeichnet ist. Nach Vorlage des Aufnahmeformulars entscheidet die Vorstandschaft über die vorläufige Aufnahme mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder. Die endgültige Aufnahme erfolgt nach 2jähriger vorläufiger Mitgliedschaft durch die Vorstandschaft. Im Falle eines Einspruchs kann der Aufnahmebeschluß nur bei höchstens einer Gegenstimme gültig werden. Dies gilt auch für die aus der Jugendabteilung übernommenen Mitglieder. Die Jugendmitgliedschaft wird auf die Wartezeit angerechnet. Vor der Aufnahme als ordentliches Mitglied ist die erfolgreiche Ablegung der staatlichen Fischerprüfung erforderlich.

2. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Stimmenmehrheit ernannt.

3. Ordentliches Mitglied

wird man erst mit der endgültigen Aufnahme. Diese geschieht durch Bekanntmachung in der Mitgliederversammlung. Erheben sich aus den Reihen der Mitglieder gegen die endgültige Aufnahme Einwendungen oder Bedenken, sind diese von der Vorstandschaft eingehend zu prüfen. Nach Prüfung der Einwendungen und Bedenken entscheidet die Vorstandschaft über die endgültige Aufnahme gemäß § 5 Ziff. 1. Vorläufig aufgenommene Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten ihres zukünftigen Mitgliedsstandes.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der jeweils gültigen Ordnungen zu benutzen. Die Ordnungen werden auf Beschluß durch die Vorstandschaft erlassen.

Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer nach Zuteilung der Erlaubnisscheine waidgerecht zu beangeln
- b) alle vereinseigenen Anlagen (soweit vorhanden) zu benutzen, wobei die gesetzlichen und vereinsinternen Bestimmungen zu beachten sind.

- 2) Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Aufnahmegebühr ist sofort zur Zahlung fällig. Von Jugendmitgliedern werden Aufnahmegebühren nicht erhoben.

- 3) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Dieser wird von der Vorstandschaft vorgeschlagen. Die Jahresbeiträge, Jungfischerpauschalen und Jahreskartengebühren werden grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres abgebucht. Die Mitglieder und Jugendmitglieder sind verpflichtet, ihr gültiges Konto zu benennen und Änderungen rechtzeitig bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres mitzuteilen. Kommt ein Abbuchungsauftrag nicht zustande, trägt das Mitglied die Unkosten und die festgelegte Aufwandspauschale des Bezirksfischereiverein Landsberg am Lech e.V..

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung zur Deckung von Fehlbeträgen im Haushalt des Vereins oder veranlaßt durch außerordentliche Maßnahmen, einmalige Umlagen beschließen.

- 4) Alle Mitglieder bis zum 60. Lebensjahr, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und Schwerbehinderten ab 50 %, sind zur Mitarbeit im Verein u.a. bei der Instandhaltung, Reinhaltung und Instandsetzung der Vereinsgewässer, bei der Durchführung von Veranstaltungen verpflichtet.

Sie kann durch eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Ausgleichsgebühr ganz oder teilweise ersetzt werden.

- 5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung oder des Wohnortes unverzüglich der Vorstandschaft mitzuteilen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Streichung
- c) durch Ausschluß
- d) durch Tod

- 2) Der Austritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Der Austritt ist der Vorstandschaft schriftlich bekanntzugeben.

Ein Widerspruch gegen die Abbuchung des Mitgliedsbeitrags im Bankeinzugsverfahren ohne vorherige Rücksprache mit der Vorstandschaft kommt einer fristlosen Kündigung gleich, sofern der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von 7 Tagen unaufgefordert auf das Vereinskonto überwiesen wird und die neue Bankverbindung nicht innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand mitgeteilt wird.

- 3) Die Streichung aus der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß der Vorstandschaft, wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Die Mahnung hat durch eingeschriebenen Brief unter Androhung der Streichung und Setzung einer letzten Frist von einer Woche zu erfolgen. Die Streichung ist erst zulässig, wenn das Mitglied innerhalb der gesetzten Frist seine Verpflichtungen nicht voll erfüllt hat.

Kann die Mahnung nicht zugestellt werden, da das Mitglied unbekannt verzogen ist, so ist die Streichung zulässig, wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht bis 31.03. des jeweiligen Jahres nachgekommen ist.

- 4) Ein Ausschluß kann erfolgen, wenn in grober Weise gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins verstoßen wurde, eine dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadende Handlung begangen wurde oder der Ausschluß zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des guten Einvernehmens unter den Mitgliedern sich als geboten erweist.

Ausgeschlossene Mitglieder können nicht wieder aufgenommen werden.

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Vorstandschaft mit höchstens 1 Gegenstimme. Vorher ist dem betroffenen Mitglied durch die Vorstandschaft Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Erhebt das ausgeschlossene Mitglied gegen den Beschluß Einspruch, so bedarf der Beschluß der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

- 5) Die Streichung oder der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Konnte bereits die Mahnung nicht zugestellt werden, kann die o.g. Mitteilung unterbleiben.
- 6) Endet die Mitgliedschaft während eines Kalenderjahres, so verliert das ausscheidende Mitglied zum Zeitpunkt des Ausscheidens alle Rechte.

Die dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen sind jedoch bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres zu erfüllen.

- 7) Anstatt auf Ausschluß kann der Vorstand erkennen auf:
- a) zeitlich befristete Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis für alle oder nur für bestimmte Vereinsgewässer
 - b) Zahlung von Geldbußen
 - c) Verwarnungen mit oder ohne Auflagen
 - d) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten

§ 8

Vorstandschaft

- 1) Der Vorstandschaft obliegt die Leitung des Vereins. Sie erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Vorstandschaft hat über die Aufnahme neuer Mitglieder nach § 5 zu entscheiden, das Vermögen des Vereins zu überwachen, den Haushaltsplan

aufzustellen und über ihre gesamte Tätigkeit in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Vorstandschaft wird jeweils auf 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

- 2) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand in der nächsten Sitzung einen Ersatzmann. Die Wahl bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.
- 3) Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) bis zu 3 Gewässerwarten
 - f) Jugendwart
 - g) 3 Beisitzern
- 4) Von den Vorstandsmitgliedern müssen $\frac{2}{3}$ Ortsansässige der Großen Kreisstadt Landsberg am Lech, bzw. des Landkreises Landsberg am Lech sein.
- 5) Die Mitglieder der Vorstandschaft können in angemessenem Umfang eine Erstattung ihrer Auslagen und eine Vergütung erhalten. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstandssitzung

- 1) Zu den Beratungen der Vorstandschaft sind deren Mitglieder schriftlich, persönlich oder fernmündlich zu laden. Die Ladungsfrist ist 8 Tage. Die Vorstands-Sitzungen sind beschlußfähig, wenn mindestens 6 Vorstands-Mitglieder (einschl. des 1. oder 2. Vorsitzenden) anwesend sind. Diese beschließen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 2) Die Mitglieder der Vorstandschaft haben ihr Amt fortzuführen, bis die Neuwahlen stattgefunden haben.

§ 10

Vorsitzende

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt und an die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung gebunden. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden handeln darf.

§ 11

Übrige Vorstandsmitglieder

Die übrigen Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter entsprechend ihrer Bestellung und Arbeitsverteilung durch die Vorstandschaft gemäß § 8.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich möglichst im ersten Jahresviertel stattzufinden. Die Berufung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Mitteilung an sämtliche Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte; zusätzlich kann auch eine Veröffentlichung in der örtlichen Presse erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist berufen:

- 1) Zur Entgegennahme des Geschäftsberichts der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
- 2) Zur Entlastung der Vorstandschaft
- 3) Zur Neuwahl, bzw. Bestätigung der Vorstandschaft und der zwei Kassenprüfer
- 4) Zur Feststellung des neuen Haushaltsplans und zur Genehmigung der Höhe der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge
- 5) Zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 6) Zur Erledigung anderweitiger Anträge

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden von der Vorstandschaft nach Befürfnis einberufen, außerdem auf Vorschlag eines Mitglieds, wenn der Antrag von einem Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder unterzeichnet ist. Die Einberufung

erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Mitteilung an sämtliche Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.

§ 13

Anträge

Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung sind zur Abstimmung über die eingebrachten Anträge zuständig. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche vor derselben beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Jeder Antrag muß von mindestens 10 Mitgliedern durch ihre Unterschrift getragen werden.

Über Änderung der Satzung sowie Auflösung des Vereins darf nur abgestimmt werden, wenn diese Punkte in der Tagesordnung enthalten oder durch besondere Zuschrift sämtlichen Mitgliedern unter Angabe des Zeitpunktes der Versammlung bekanntgegeben sind.

§ 14

Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer der Wahlperiode zwei Rechnungsprüfer, welche die Pflicht und das Recht haben, das Rechnungswesen und die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen.

Die Vorstandschaft hat den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Jahresabschluß für das vergangene Jahr vorzulegen.

Die Rechnungsprüfer haben den jeweiligen Jahresabschluß zu prüfen. Über das Ergebnis ihrer Tätigkeit haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15

Abstimmung

Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Ausnahme der in der Satzung besonders vorgesehenen Fälle mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 16

Beschlußfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

§ 17

Wahlen

Die Wahlen des 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schatzmeisters und Schriftführers erfolgen in geheimer schriftlicher Abstimmung. Die beiden Vorsitzenden sind in getrennter Abstimmung zu wählen. Die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft können en bloc gewählt werden, es sei denn, daß die Mehrheit der erschienenen Mitglieder gegen irgendeinen auf dem Wahlvorschlag stehenden Kandidaten Einwendungen hat.

Auf Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung können die Wahlen auch durch Akklamation erfolgen.

§ 18

Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die ordnungsgemäße Einberufung festzustellen ist, die Teilnehmer namentlich aufzuführen sind und die Stimmenzahl festzusetzen ist. In dem Protokoll sind außerdem die gestellten Anträge und das Ergebnis der Abstimmung, sowie der Verlauf der Versammlung und das Ergebnis etwaiger Wahlen zu beurkunden. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 19

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20

Satzungsänderungen

Eine Änderung der gegenwärtigen Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der Anwesenden nur dann beschlossen werden, wenn der diesbezügliche Antrag durch Beschluß der Vorstandschaft oder von einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unterschrieben und 14 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht worden ist. Die Paragraphen der Satzung, die geändert werden sollen, sind in der Tagesordnung anzugeben.

§ 21

Schiedsgericht

Zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Bezirksfischereiverein Landsberg am Lech e.V. und seinen Organen, zwischen diesem Verein und seinen Mitgliedern, zwischen seinen Organen und zwischen seinen Mitgliedern, die ihre Grundlage im Mitgliedschaftsverhältnis in diesem Verein haben, ist nach Abschluss des vereinsinternen Rechtswegs das „Ständige Schiedsgericht für den Bereich des Fischereiverbandes Oberbayern“ ausschließlich zuständig.

§ 22

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Sie bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte an die Stadt Landsberg am Lech und an den Landkreis Landsberg am Lech, die es zum Schutze und zur Reinerhaltung der bisher vom Bezirksfischeiverein Landsberg am Lech e.V. betreuten Gewässer sowie zur Hege und Pflege ihrer Fischbestände zu verwenden haben.

§ 23

Sonderbestimmungen

Die Vorstandschaft erlässt die notwendigen Ordnungen zur einwandfreien Durchführung des Vereinsbetriebes. Diese Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

§ 24

Datenschutzerklärung

Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, hat der Verein entsprechende Regelungen in einer Datenschutzgrundordnung festgelegt. Die Regelungen wurden den Vereinsmitgliedern mitgeteilt und sind auf der Internetseite des Vereins aufgeführt. Der Aufnahmeantrag für neue Mitglieder enthält eine Datenschutz-Einwilligung.

Bescheinigung

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 6. 4. 2019 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung mit allen seitdem eingetragenen Änderungen überein.

Landsberg am Lech, 8.4.2019

gez. Stefan Neubauer
Vorsitzender